

Volksgaststättenvorhabens überwachen und fördern.  
Die Abteilung für Ernährung verfügt nach Anhören des Beirats über die Verwendung der durch die Umlage eingehenden Mittel.

Die Neufassung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 6. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
i. V.: Maron

#### Arbeit

##### Genehmigung von Nacharbeit

Auf Grund des § 20 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 446) und des Befehls der Alliierten Kommandantur Berlin — BK/O (46) 147 — vom 29. März 1946 wird folgendes bestimmt:

Wegen der gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Energieversorgung wird mit sofortiger Wirkung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember d. J., die Beschäftigung von Frauen über 18 Jahren in der Nachtschicht unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Nacharbeit darf nur im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung eingeführt werden.
2. Die Nacharbeit ist dem Hauptamt für Arbeitsschutz und dem zuständigen Bezirkswirtschaftsamt, Energieleitstelle, unverzüglich unter Angabe der Zahl der beschäftigten Frauen und der Dauer und Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen anzuzeigen.
3. In einschichtig arbeitenden Betrieben sind die Frauen, wenn möglich in jeder zweiten, spätestens jedoch in jeder dritten Woche in Tagschicht zu beschäftigen. In mehrschichtig arbeitenden Betrieben müssen die Frauen mit der Tag- und Nachtschicht wöchentlich wechseln.
4. Die Nacharbeit ist zur Erzielung einer ausreichenden Ruhe am Wochenende möglichst auf die ersten fünf Nächte der Woche zu verteilen, so daß die Nächte vom Sonnabend zum Sonntag und vom Sonntag zum Montag arbeitsfrei bleiben. In den nachts arbeitenden Betrieben darf die wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden verkürzt werden.
5. § 4 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 — Reichsgesetzblatt I S. 321 — bleibt unberührt.
6. Frauen mit Kindern unter 14 Jahren dürfen in Nachtschicht nur dann arbeiten, wenn eine einwandfreie Betreuung der Kinder sichergestellt ist.

Das Nacharbeitsverbot für Jugendliche beiderlei Geschlechts (unter 18 Jahren) bleibt grundsätzlich bestehen und kann nur mit Genehmigung des Hauptamtes für Arbeitsschutz im Einzelfall gelockert werden.

Nacharbeit in Bäckereien ist in Rücksicht auf das bestehende allgemeine Nachtbackverbot nur mit Einzelgenehmigung des Hauptamtes für Arbeitsschutz zulässig, auch wenn keine Frauen und Jugendliche beschäftigt werden.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt in Kraft.

Berlin, den 12. November 1946.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
i. V.: Schwenk

## Preisamt

### Tarif

für Krankentransporte durch die Krankentransport-Unternehmen Groß-Berlins

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (Verordnungsblatt 1945, S. 122), wird mit Genehmigung des Preisausschusses folgender Tarif für Krankentransporte festgesetzt:

#### I. Tarifsätze:

|  | Für Sozial-<br>und Zwangs- | Für Privat-<br>versicherte Patienten |
|--|----------------------------|--------------------------------------|
| A. Mit Krankenkraftwagen bis zu einer Wegstrecke von 20 km . . . . . | ** 16,00 RM                | 25,00 RM                             |
| darüber hinaus pro Fahrkilometer . . . . .                           | 0,60 RM                    | 0,60 RM                              |
| B. Durch Menschenkraft bewegte Transportfahrzeuge .                  | 10,50 RM                   | 10,50 RM                             |

#### II. Regelleistungen:

Mit den obigen Pauschalsätzen sind folgende Regelleistungen abgegolten:

1. Verhandlungen mit den in Frage kommenden Krankenanstalten zwecks Unterbringung des Kranken.
2. Leerfahrt des Krankenwagens vom Standort zur Wohnung bzw. zum Abholungsort des Kranken.
3. Transport der leeren Bahre vom Wagen zum Bett des Kranken.
4. Umbetten des Kranken auf die Bahre.
5. Beförderung des Kranken durch zwei geschulte Krankenträger vom Bett zum Krankenwagen.
6. Transport mittels Fahrzeug zum Krankenhaus.
7. Dort Beförderung des Kranken durch das Transportpersonal mittels Bahre vom Krankenwagen zur Aufnahmestation.
8. Leer-Rückfahrt des Krankenwagens zum Standort.
9. Eine Begleitperson, die im Interesse des Kranken mitfährt, ist kostenfrei zu befördern.

#### III. Sonderleistungen:

- a) Wartezeit in einer Krankenanstalt aus Anlaß der Aufnahme oder Entlassung eines Kranken bis zu einer Dauer von 30 Minuten ist kostenfrei. Für Wartezeiten darüber hinaus werden für jede angefangene halbe Stunde 2,00 RM berechnet.
- b) Kommt ein Transport, zu dessen Durchführung das bestellte Krankentransportfahrzeug am Abholungsort eingetroffen ist, nicht zustande, wird die Hälfte obiger Tarifsätze (A—B) berechnet.
- c) Werden mehrere Kranke in einem Krankenwagen zu gleicher Zeit zum gleichen Zielort befördert, erfolgt anteilige Kostenverteilung nach der Zahl der Beförderten mit einem Zuschlag von 3,00 RM für jeden Beförderten.